Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475) geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW vom 12.10.1987 S. 345) und der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2.253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1.763) und der 3 Verordnung zur Änderung der BauNVO vom 19.12.1986, hat der Rat der Gemeinde Netphen in der Sitzung am 21.09.1989 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A) Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr 5

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen gelten ebenfalls als Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung.

WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- u Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetrebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,
4. Gartenbaubetriebe

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

Kindergarten

T — Turnhalle

Überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

~~(Sichtflächen)~~

II — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

0,4 / (0,8) / o — Grundflächenzahl / Geschoßflachenzahl / offene Bauweise

~~Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (Begünstigte die Gemeinde Netphen)~~

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

P — Öffentliche Parkfläche

~~Sichtflächen als Teil der nicht überbaubaren~~ Grundstücksflächen - sind oberhalb ~~einer~~ Höhe von 60 cm vom Fahrbahn~~rand gemessen~~, von Sichthindernissen ~~wie bauliche~~ Anlagen, Einfriedigungen, ~~aufsteigende~~ Böschungen, Anpflanzungen ~~usw. freizuhalten.~~

B) Sonstige Darstellungen

336 — Höhenschichtlinien

•336,03 — Höhenpunkt

Grundstücksgrenzen und vorh. Grenzsteine

Vorhandene Gebäude

C) Inkrafttreten

Dieser Plan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BauGB in Kraft

D) Dieser Plan gilt als lose Anlage zur Niederschrift vom 21.09.1989

GEMEINDE NETPHEN 12 KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN

Bürgermeister | Ratsmitglied | Schriftführer